

Chartervertrag Flysports Weiden e.V.

1

Zwischen dem Verein Flysports Weiden e.V., nachfolgend Verein genannt, und dem Nutzer des vereinseigenen Ultraleichtflugzeugs (Eagle V - Kennzeichen D-MPLM), nachfolgend Pilot genannt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Verein ist Halter des Ultraleichts. Der Verein erteilt dem Piloten seine Genehmigung, das gecharterte UL als verantwortlicher Flugzeugführer unter den folgenden Voraussetzungen zu benutzen: Der Pilot hat einen gültigen und ausreichenden Luftfahrerschein für gewichtskraftgesteuerte UL (Trike, Abflugmasse > 120 kg) nebst sämtlichen sonstigen erforderlichen Berechtigungen (Medical, Passagierberechtigung) und verfügt über eine ausreichende Erfahrung für die sichere Durchführung des Fluges.

Die Genehmigung...

- a) gilt für das Jahr des Beitritts zur Finanzierungsgemeinschaft und verlängert automatisch um ein Jahr, wenn keine Kündigung bis vier Wochen vor Ablauf erfolgt ist
- b) ein außerordentliches Kündigungsrecht des Piloten besteht bei einer Gebührenerhöhung der Einlage und/oder Charterkosten jeweils zum Jahresanfang nach Festlegung durch den Verein
- c) bei berechtigten Gründen kann sie vom Verein jederzeit widerrufen werden
- d) berechtigt den Piloten, auch Passagiere im nichtgewerblichen Luftverkehr (gelegentliche Mitnahme unter Kostenbeteiligung) im Rahmen der Zulassung des UL und im Rahmen seiner persönlichen Lizenzen und Berechtigung zu befördern
- e) gilt ab Standort des Trikes (Verkehrslandeplatz Weiden)

2

Der Verein hat für das UL folgende Versicherung abgeschlossen:

CSL - kombinierte Haftpflicht und Passagierhaftpflicht mit einer Deckungssumme von pauschal 5 Mio. € für Personen-/Sachschäden pro Schadensereignis.

Die aktuellen Versicherungsbedingungen sind dem Versicherungsschein zu entnehmen.

3

Der Pilot verpflichtet sich:

- a) das UL nur unter Beachtung und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften, Betriebsanweisungen des Herstellers und Sonderanweisungen des Halters zu betreiben.
- b) das UL keinem Dritten in irgendeiner Form zu überlassen
- c) das UL auf allen Plätzen sicher ab- und unterzustellen
- d) die im Benutzerhandbuch vorgeschriebene Vorflugkontrolle und Nachflugkontrolle, sowie die gesetzlichen Vorschriften einer Flugvorbereitung durchzuführen.

Es obliegt dem Piloten sich über NOTAMS zu informieren, aktuelles Kartenmaterial (ICAO-Karten, Anflugkarten...) zu verwenden. Der Verein stellt dies nicht zur Verfügung.

f) bei der Vorflugkontrolle festgestellte Mängel unmittelbar dem Spartenleiter UL, oder der Vorstandschaft des Vereins mitzuteilen.

ACHTUNG: Mängel, welche die Flugsicherheit in irgendeiner Weise beeinträchtigen, führen automatisch zum Startverbot !

g) außer der Chartergebühr folgende Kosten zu tragen:

- Landegebühren
- Unterstellgebühren auf fremden Plätzen
- verbrauchter Kraftstoff (Superbenzin mind. 95 Oktan, **kein** E10 und **kein Avgas** 100LL)

Das UL muss nach der Benutzung bis zur Markierung wieder aufgetankt in der UL-Halle des Flugplatzes Latsch Weiden (EDQW) abgestellt werden. Wird die Betankung versäumt, ist der Verein berechtigt, die Betankung nach eigenem Ermessen durchzuführen und die dafür entstehenden Kosten dem Piloten in Rechnung zu stellen.

h) Rückholkosten zu begleichen, die entstehen, wenn das UL nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, wegen Schlechtwetters oder aus Gründen, die der Pilot zu vertreten hat, zurückgegeben worden ist

i) das Trike in sauberem Zustand (z. B. Propeller!) zurückzugeben.

Der Verein verpflichtet sich:

a) den Piloten auf etwaige Änderungen bei den vorgenannten Versicherungen und Bedingungen durch Aushang an der Informationstafel in der UL-Halle bzw. e-Mail rechtzeitig hinzuweisen

b) den Piloten nur auf Ersatz von solchen Sachschäden an dem UL in Anspruch zu nehmen, die der Verein nicht zu vertreten hat

Jegliche Haftungsbeschränkung wird in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Tatbestand einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltensweise gegeben ist. In diesem Fall haftet der Pilot für sämtliche dem Verein entstandenen Schäden.

Entsprechendes gilt in umgekehrter Weise für Haftungsansprüche des Piloten an den Verein.

4

Zur Deckung der laufenden Kosten des UL müssen Vereinsmitglieder eine jährlich einmalige Einlage leisten, die dem Konto des Vereins gutgeschrieben wird. Das Vereinsmitglied ist damit der Finanzierungsgemeinschaft beigetreten.

Der Verein legt die Höhe der Einlage zum Jahresbeginn fest. Grundlage dafür sind die Kosten des Vorjahrs und evtl. absehbare, größere Ausgaben im laufenden Jahr.

Für das Jahr 2015 werden € 1000 festgelegt, die durch die Piloten der Finanzierungsgemeinschaft aufgebracht werden müssen.

Diese werden durch die berechtigten Piloten geteilt was einer Mindesteinlage von € 200 für das Jahr 2015 entspricht. Diese wird zum Saisonbeginn 1.3.2015 fällig.

Die Abrechnung der Einlage erfolgt ausschließlich über das Chartern des UL, eine Auszahlung oder Verzinsung der Einlage ist nicht möglich. Die Einlage kann an ein anderes Mitglied abgetreten werden. Hierüber ist der Vorstand zu informieren.

Übersteigt die Chartergebühr die Einlagen, wird der Differenzbetrag zum Jahresende abgebucht. Eine Abrechnung geht dem Piloten vorher zu.

Die Mindestcharterung beträgt pro Jahr fünf Flugstunden. Dieses Entgelt wird in jedem Fall vom Guthaben des Piloten abgebucht, auch wenn er das Trike nicht oder weniger genutzt hat.

Ein eventuelles Guthaben der Einlage wird fortgeschrieben.

5

Chartergebühren für Mitglieder der Finanzierungsgemeinschaft

Für die Saison 2015 gelten folgende Tarife:

30,- € pro Flugstundestunde für die ersten fünf Stunden

25,- € ab der 6. Flugstunde

Es wird minutengenau abgerechnet.

Der Pilot ist verpflichtet, nach jedem Flug den Endstand des Betriebsstundenzählers mit seinem Namen in das Bordbuch einzutragen. Die Abrechnung erfolgt jährlich nach diesen Angaben. Wird der Eintrag versäumt, ist der Verein berechtigt, nach eigenem Ermessen und ggf. Einsicht in das Hauptflugbuch des Start-/Landeplatzes die Zeiten zu bestimmen.

Die Abrechnung der Chartergebühren erfolgt durch den Verein per Bankeinzug bzw. Abrechnung aus dem Finanzierungsanteil am Jahresende der laufenden Saison.

6

Reservierungen des UL sollen im Reservierungssystem für das Trike vorgenommen werden.

www.yebu.de

Piloten, die hierüber reservieren, haben bei gleichzeitigem Nutzungswillen gegenüber anderen Piloten den Vorzug.

7

Reparaturen am UL dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vereins durchgeführt werden. Der Pilot ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Der Verein trifft dann die Entscheidung, wo das UL repariert wird. Nimmt der Pilot technische Hilfe ohne Zustimmung des Vereins in Anspruch, so hat er die Kosten dafür selbst zu tragen.

8

Der Pilot verpflichtet sich, seine Flugroute so zu planen, dass jederzeit eine sichere Notlandung möglich ist. Schäden, die bei einer Notlandung entstehen trägt der Pilot. Haftungsansprüche an den Verein können nur bei grob fahrlässigem Verhalten gestellt werden.

Ist die Notlandung auf einen Defekt zurückzuführen, den der Verein zu vertreten hat, hat der Verein die Kosten zu tragen.

Ergeben sich Landes Schäden, die auf einen Fehler des Piloten bei der Auswahl des Notlandeplatzes, bzw. Landung zurückzuführen sind, trägt der Pilot die Kosten.

Bei einer eventuellen Notlandung hat der Flugzeugführer alle Maßnahmen zu treffen, das notgelandete UL zu sichern, alle notwendigen Behörden sowie den Verein zu verständigen. Der Haftpflichtschaden ist möglichst gering zu halten.

Schadenersatzforderungen des Piloten wegen Ausfall des gecharterten UL einschließlich Rückführungskosten des Piloten oder der Passagiere, Übernachtungskosten oder dergleichen sind ausgeschlossen.

Alle Kosten, die durch eine Sicherheitsaußenlandung entstehen, gehen zu Lasten des Piloten.

9

Der Pilot bestätigt durch Unterschrift, dass er sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen gelesen und verstanden hat. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird Weiden als Gerichtsstand vereinbart.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch diejenige zu ersetzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn ihnen die Angreifbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre; das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Weiden,
.....
für den Vorstand

| Name | Unterschrift |
|-------------------|--------------|
| Adam Hans | |
| Gollwitzer Holger | |
| Hermann Uli | |
| Kirner Donat | |
| Kraus Harald | |
| Laumer Alois | |
| Magerer Max | |
| Mühlmeier René | |
| Neumann Ulf | |
| Schön Peter | |